

# Zugang zu Ausbildungsförderung für Drittstaatsangehörige<sup>1</sup>

Der Zugang zur Ausbildungsförderung ist gesetzlich uneinheitlich geregelt und hängt von Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer sowie vorangegangener Erwerbstätigkeit ab. Bei der Ausbildungsförderung handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des AufenthG, § 2 Abs.3 Nr.5 AufenthG.

Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung)  <i>Stand Juli 2017</i>	Daueraufenthaltsberechtigte (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EU nach §§ 9 und 9a AufenthG) und deren Familienangehörige sowie Familienangehörige eines Deutschen (§ 28 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16-17a AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) <sup>2</sup>
Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 45 SGB III)	Sofort (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Ab dem 16. Monat**
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Sofort (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III)	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Ab dem 16. Monat**

<sup>1</sup> Drittstaatenangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums sind. Drittstaatsangehörige (z. B. Geflüchtete), die ein Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach Abschnitt 5, §§ 22-26 AufenthG haben, werden in dieser Übersicht nicht erfasst.

<sup>2</sup> Drittstaatsangehörige mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht als Ehegatten (§ 31 AufenthG) sowie Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder blauen Karte-EU

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung)  <i>Stand Juli 2017</i>	Daueraufenthaltsberechtigte (Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EU nach §§ 9 und 9a AufenthG) und deren Familienangehörige sowie Familienangehörige eines Deutschen (§ 28 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16-17a AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) <sup>3</sup>
Außerbetriebliche Berufs- ausbildung, BaE (§ 76 SGB III): Berufsausbildung durch Träger	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Ab dem 16. Monat**
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (§ 75 SGB III)	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Ab dem 16. Monat**
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs.3 SGB III)*	Ab dem 16. Monat**
BAföG	Sofort	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 8 Abs.3 BAföG)*	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 8 Abs.3 BAföG)*	Ab dem 16. Monat***
Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III), z. B. Anpassungsqualifizierung	Sofort (Ermessen der BA)	Nein, ggf. nach Abschluss der Ausbildung, bei Aufenthalt nach §§ 18-21 AufenthG	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis (Ermessen der BA)

\* §§ 59 Abs. 3 SGB III, 8 Abs. 3 BAföG: Ein Zugang zu Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer besteht, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt **fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind** oder
  2. **zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist** (...).
- (Auszug. Hervorhebung nicht amtlich.) Ausnahmen von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit der Eltern sind möglich, §§ 59 Abs. 3 Nr. 2 2. Halbsatz SGB III, 8 Abs.3 Nr.2 S.3 BAföG.

\*\* Eine Ausbildungsförderung vor Ablauf der Wartefrist ist ggf. unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 SGB III möglich.

\*\*\* Eine Ausbildungsförderung vor Ablauf der Wartefrist ist ggf. unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG möglich.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

<sup>3</sup> Drittstaatsangehörige mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht als Ehegatten (§ 31 AufenthG) sowie Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder blauen Karte-EU